

Bericht und Antrag der Spezialkommission 2017/9 betreffend «Teilrevision Baugesetz»

18-53

vom 18. Mai 2018

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Spezialkommission 2017/9 hat die Vorlage des Regierungsrats des Kantons Schaffhausen betreffend der Teilrevision des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht im Kanton Schaffhausen vom 5. September 2017 (Amtdruckschrift 17-81) zusammen mit der Vorlage «Erlass eines Mehrwertausgleichsgesetzes (MAG)» (Amtdruckschrift 17-82) in erster Lesung in fünf Sitzungen beraten.

Die Vorlage wurde vom zuständigen Regierungsrat Martin Kessler vertreten. Er wurde unterstützt von Michael Hoff, Rechtsdienst des Baudepartements. Für die Administration und Protokollierung waren Claudia Indermühle, Martina Harder und Yvonne Flury verantwortlich.

1. Grundsatzdebatte über Amtdruckschriften 17-81 und 17-82

Regierungsrat Martin Kessler schilderte nochmals die Geschichte der beiden vorliegenden Gesetzesentwürfe: Einerseits die Revision des Baugesetzes und andererseits den Erlass eines neuen Mehrwertausgleichsgesetzes. Die erste Fassung der Vorlage aus dem Jahr 2015, die den Mehrwertausgleich in das bestehende Baugesetz integrieren wollte, wurde bekanntlich vom Kantonsrat abgelehnt. Mit der Aufsplittung in zwei Gesetze, beziehungsweise dem Erlass eines neuen Gesetzes lediglich für den Mehrwertausgleich, sollen mit einem pragmatischen Lösungsansatz die Bundesvorgaben wie verlangt bis zum 1. Mai 2019 umgesetzt werden. Die detaillierte Begründung ist der Amtdruckschrift 17-82 zu entnehmen.

Ein Kommissionsmitglied bevorzugte die beiden Gesetze wieder im Baugesetz zusammenzuführen. Alle anderen sahen mit der vorliegenden Trennung in zwei separate Gesetze eine bessere Lösung, um die komplexe Materie gesetzlich zu verpacken und letztlich die bessere Voraussetzung zu schaffen, das Paket im Kantonsrat und allenfalls beim Volk durchzubringen. Stillschweigend sprach sich die Spezialkommission für die Beibehaltung der Trennung in zwei Gesetze und für eine getrennte Beratung der beiden Geschäfte aus. Der Antrag, einen zusätzlichen Fachexperten beizuziehen wurde mit 6 zu 3 Stimmen bei 2 Enthaltungen abgelehnt.

2. Eintretensdebatte

Eintreten war unbestritten. Es wurde grundsätzlich anerkannt, dass viele Punkte bereits anlässlich der Beratungen der abgelehnten vorherigen Version in Kommission und Kantonsrat beraten und ausgemehrt wurden, aber selbstverständlich die uneinge-

schränkte Möglichkeit besteht, alte und neue Änderungsanträge zu stellen. Die Situation hat sich insofern geändert – wie Regierungsrat Martin Kessler bestätigte – als dass die Prognosen für den Kanton Schaffhausen neu eine Auslastung der Bauzonen auf fünfzehn Jahre hinaus von 96 Prozent voraussagen. Damit muss kein Bauland ausgenutzt werden, aber es besteht auch kein Spielraum, Land im grossen Stil einzonen zu können.

3. Detailberatung

Art. 8 Abs. 3

Antrag auf Streichung mit der Begründung, die neu zu schaffende bedingte Einzonung sei überflüssig und berge eine finanzielle Gefahr für die Gemeinden. Von den Befürwortern wurde ins Feld geführt, dass diese Möglichkeit bei Grossprojekten, wie zum Beispiel beim vor Jahren geplanten Hotel in den Hallauer Weinbergen, hilfreich gewesen wäre. Die Regierung erwähnte, dass diese Regelung im Kanton Fribourg funktioniere. Der Streichungsantrag wurde mit 7 zu 2 Stimmen bei 2 Enthaltungen abgelehnt.

Allerdings beauftragte die Kommission die Regierung, weitere Informationen zur bedingten Einzonung zu liefern und allenfalls einen Vorschlag für eine andere Formulierung zu machen.

In der Folgesitzung wurden wiederum Anträge gestellt, den Absatz zu streichen. Diese wurden zu Gunsten einer Änderung im Gesetzestext zurückgezogen. Einstimmig wurde das Wort «Bauvorhaben» in «Grossprojekte» geändert.

Art. 16. Abs. 3

Antrag auf Streichung «oder des Waldes» mit der Begründung es sei störend, dass Garageneinfahrten näher an den Wald gebaut werden können zudem die Waldabstandslinien innerhalb des Baugebiets bereits deutlich unter denen der Nachbarkantone liegen. Die ursprüngliche Änderung geht auf ein Anliegen der Stadt Carports zu gestatten zurück. Der Streichungsantrag wurde mit 8 zu 1 Stimme bei 2 Enthaltungen abgelehnt.

Art. 29b Abs. 1

Es wurde beantragt, die Frist von sieben auf fünf Jahre zu verkürzen. Sieben Jahre war ein Kompromiss, der aus der Beratung der ersten Vorlage hervorgegangen war. Gegen die Fristverkürzung wurde argumentiert, dass der im Gesetz vorgesehene Eingriff ins Privateigentum neu sei und deshalb solle die Frist belassen werden. Der Antrag wurde mit 6 zu 5 Stimmen abgelehnt.

Art. 29b Abs. 2

Die Definition des öffentlichen Interesses an einer Überbauungspflicht sahen einige Kommissionsmitglieder als zu einengend an. Es wurde der Auftrag an die Regierung erteilt, ein dazu ausgesprochenes Bundesgerichtsurteil den Kanton Fribourg betreffend, das das dortige entsprechende Gesetz zurückweist, zu übersetzen und im Hinblick auf den Kanton Schaffhausen zu überprüfen.

Es wurden diverse Anträge gestellt, aber schlussendlich dem Antrag als Kompromiss den letzten Teil «[...] und das Grundstück an einer strategischen Schlüsselstellung liegt.» zu streichen mit 5 zu 4 Stimmen bei 2 Enthaltungen stattgegeben.

Art. 29b Abs. 4

Es wurde beantragt, eine Bestimmung mit einer Renovationsverpflichtung für denkmalpflegerisch geschützte Objekte analog der Überbauungsverpflichtung aufzunehmen. Ohne finanzielle Beteiligung des Kantons erschien ein solches Vorhaben der Mehrheit als nicht durchführbar, zudem es einen massiven Eingriff in den Unterhalt von Privatbesitz darstellen würde. Mit 8 zu 1 Stimme bei 2 Enthaltungen wurde der Antrag abgelehnt.

Art. 34

Es wurde beantragt, bei diesem Artikel auf die bisherige Fassung mit dem Argument zurückzugehen, dass die Bestimmung umfassender sei und die Privilegierung illegal genutzter Wohngeschosse verhindere. Die Mehrheit war der Ansicht, dass es sich um eine wichtige Änderung für die Förderung von verdichtetem Bauen handle. Mit 9 zu 1 Stimme bei 1 Enthaltung wurde beschlossen, bei der regierungsrätlichen Vorlage zu bleiben.

Ein weiterer Antrag wollte den Ausdruck «Höhenmasse» durch «Gebäudemasse» ersetzen. Der Antrag wurde mit 9 zu 2 Stimmen abgelehnt.

Art. 35

Es wurde der Antrag gestellt, den Artikel aus der Revision zu nehmen und bei der gültigen Gesetzesformulierung zu bleiben. Begründung war, dass eine befriedigende Gesamtwirkung nicht genüge, sie müsse gut sein. Als Kompromiss dazu wurde vorgeschlagen, den Satz «Die Gemeinden können in ihren Bauordnungen eine gute Gesamtwirkung vorsehen.» anzufügen. Mit 9 zu 1 Stimme bei 1 Enthaltung wurde beschlossen, den Absatz wie vorgeschlagen zu ergänzen.

Art. 48 Abs. 3

Es wurde Antrag gestellt, zurück zur Fassung im aktuellen Baugesetz zu gehen, wonach der Wiederaufbau von nicht vorschriftenkonformer Gebäude nur nach unverschuldeter Zerstörung zulässig ist. Für die Befürworter der Neufassung war diese Änderung ein wesentlicher Punkt der Revision, mit dem der Verlotterung von Altbauten entgegengewirkt werden kann. Mit 8 zu 2 Stimmen bei 1 Enthaltung wurde der Antrag abgelehnt.

In einem Folgeantrag wurde verlangt, den Mehrwert gegenüber einer rechtskonformen Baute einer Mehrwertabschöpfung zu unterstellen. Die Gegner sahen bei einem gleichen Wiederaufbau keinen Mehrwert, der nicht auf Investitionen zurückzuführen wäre. Mit 9 zu 2 Stimmen wurde der Antrag abgelehnt.

Beim Rückkommen wurden erneut Vorschläge zu diesem Artikel gemacht und es wurde moniert, dass dieser zum Schicksalsartikel werden könnte beziehungsweise wurde vorgebracht, dass bei einem Einlenken auf diesen Vorschlag die Chancen für die Akzeptanz der Gesetzesrevision gross sein würden.

Nach mehreren Vorschlägen und Anträgen kam der Vorschlag, Abs. 3 mit einem Passus betreffend Rechtswidrigkeit und Gesamtwirkung zu ergänzen zur Abstimmung: «[...] widerspricht, die Rechtswidrigkeit nicht verstärkt und eine gute Gesamtwirkung erreicht wird.»

Die Ergänzung, die Rechtswidrigkeit nicht verstärken zu dürfen war unbestritten. Bei der guten Gesamtwirkung wurde befürchtet es könne zum Verhinderung-Artikel für verdichtetes Bauen werden. Der Antrag wurde mit 5 zu 4 Stimmen bei 1 Enthaltung und 1 Abwesenheit angenommen.

Art. 49

Dieser Artikel wurde im Rahmen der letzten abgelehnten Baugesetzrevision von der damaligen Kommission einstimmig geändert, indem der Begriff «wesentlich» eingefügt wurde. Es wurde beantragt, diesen Begriff auch in die jetzige Revision aufzunehmen. Mit 5 zu 3 Stimmen bei 3 Enthaltungen wurde der Begriff aufgenommen.

Auch bei diesem Artikel wurde erneut der Antrag gestellt, für den Fall Wiederaufbau eine Mehrwertabschöpfung ins Gesetz aufzunehmen. Der Antrag wurde mit 9 zu 2 Stimmen abgelehnt.

Art. 54 Abs. 4

Es wurde beantragt, dass Art. 18a des Raumplanungsgesetzes im Wortlaut aufgenommen werden soll. Dieser besagt, dass Solartechnik der Vorzug gegenüber Ästhetik gegeben wird. Mit 6 zu 4 Stimmen bei 1 Enthaltung wurde dem Antrag zugestimmt.

Weiter wurde beantragt, dass Solaranlagen in Arbeitszonen keine Baubewilligung brauchen sollen, sondern lediglich meldepflichtig sein sollen. Der Antrag wurde mit 8 zu 1 Stimme bei 2 Enthaltungen abgelehnt.

3. Schlussabstimmung

In den Kommissionssitzungen wurde engagiert um Lösungen gerungen. Es war aber auch der Wille spürbar, die Gesetzesrevision mehrheitsfähig mit Kompromissen zu gestalten, die von allen Teilnehmenden getragen werden können. Insbesondere die Beratung und Anpassung von Art. 48 im Rückkommen hat den Weg geebnet, dass die Kommissionsmitglieder hinter der beratenen und in einigen Punkten geänderten Vorlage stehen. Die Kommission hat, durchaus bemerkenswert, dem zu revidierenden Gesetz einstimmig zugestimmt. Es liegt an den Kommissionsmitgliedern, die Fraktionen von der Gesetzesvorlage und den vorgeschlagenen Änderungen zu überzeugen und dem Gesetz zum Durchbruch zu verhelfen.

Mit 10 zu 0 Stimmen bei 1 Abwesenheit beantragt die Kommission dem Kantonsrat, dem Gesetz inklusive der beschlossenen Änderungen zuzustimmen.

Für die Spezialkommission:

Markus Müller, Präsident

Richard Bühler

Urs Capaul

Theresia Derksen

Samuel Erb

Matthias Freivogel

Christian Heydecker

René Schmidt

Andreas Schnetzler

Jürg Tanner

Josef Würms

Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht im Kanton Schaffhausen (Baugesetz)

Änderung vom ...

Der Kantonsrat Schaffhausen beschliesst als Gesetz:

I.

Das Baugesetz vom 1. Dezember 1997 wird wie folgt geändert:

Art. 4 Abs. 1bis und 1ter

^{1bis} Die Mindestinhalte des Richtplanes bestimmen sich nach Bundesrecht. Im Richtplan wird insbesondere die Siedlungsfläche im Rahmen der bundesrechtlichen Vorgaben nach Rücksprache mit den Gemeinden festgelegt.

^{1ter} Der Regierungsrat setzt den Gemeinden eine angemessene Frist zur Anpassung von Nutzungsplänen. Kommt eine Gemeinde ihrer Pflicht zur Änderung von Nutzungsplänen nicht nach, so erarbeitet der Regierungsrat ersatzweise auf deren Kosten die notwendigen Pläne und legt sie öffentlich auf. Gegen vom Regierungsrat ersatzweise angeordnete Änderungen von Nutzungsplänen kann Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Obergericht erhoben werden. Im Übrigen gelten sinngemäss die Vorschriften über das Verfahren bei der kommunalen Nutzungsplanung.

Art. 8 Abs. 3

³ Für jede Zone sind die entsprechenden Bau- und Nutzungsvorschriften zu erlassen. Zur Realisierung von ~~Bauvorhaben von übergeordnetem Interesse~~ **Grossprojekten** sind bedingte Einzonungen und Umzonungen zulässig, wenn sie auf die besondere Eignung des Standorts angewiesen sind. Die bedingten Einzonungen und Umzonungen fallen entschädigungslos dahin, wenn die Ausführung der Bauarbeiten nicht innert der festgelegten Frist begonnen und ohne erhebliche Unterbrechungen fertiggestellt wird. Der Gemeinderat kann die Sicherstellung der Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands verlangen. Der Gemeinderat erlässt einen Feststellungsentscheid über das Dahinfallen der Zonenplanänderung und publiziert diesen.

Art. 16 Abs. 3

³ Wo die Baulinie hinter den Grenzen der öffentlichen Verkehrsanlagen oder des Waldes liegt, sind ausser den in Abs. 2 erwähnten vorspringenden Gebäudeteilen auch kleinere Vorsprünge im Erdgeschoss wie Treppen, Terrassen, Veranden und dergleichen zulässig, sofern sie den Luft- und Lichtzutritt nicht zum Nachteil der Nachbarschaft hindern. Ausserdem können Garten-, Treibhäuschen, Carports und dergleichen oder Unterniveaubauten wie Lichtschächte und Garageneinfahrten gestattet werden, sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.

Art. 29a Ic. Bauverpflichtung und Kaufrecht

1. Vertragliche Bauverpflichtung

¹ Zur Steigerung der Baulandverfügbarkeit kann die Gemeinde mit den Grundeigentümern und den Grundeigentümerinnen verwaltungsrechtliche Verträge abschliessen, welche ein übertragbares Kaufrecht zugunsten der Gemeinde vorsehen. Bei Neueinzonungen ist die Frist von Art. 29b Abs. 1 zu beachten.

² In Ausübung des Kaufrechts erworbene Grundstücke führt die Gemeinde so bald als möglicheiner Überbauung zu.

Art. 29b 2. Überbauungsverpflichtung und gesetzliches Kaufrecht der Gemeinden

¹ Bei Neueinzonungen sind die der Bauzone zugewiesenen Grundstücke innerhalb von sieben Jahren nach realisierter Erschliessung zu überbauen.

² Bei bestehenden Bauzonen kann der Gemeinderat, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse es rechtfertigt, den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern eine Frist von fünf bis zehn Jahren für die Überbauung eines baulich nicht genutzten oder wesentlich unternutzten Grundstückes setzen. Ein öffentliches Interesse an einer Überbauungspflicht besteht namentlich dann, wenn im betreffenden Gebiet das Angebot an verfügbarem Bauland ungenügend ist ~~und das Grundstück an einer strategischen Schlüsselstelle liegt.~~

³ Die Überbauungsverpflichtung ist im Grundbuch einzutragen.

⁴ Bei denkmalpflegerisch geschützten Ensembles ist eine Überbauungsverpflichtung ausgeschlossen.

⁵ Werden die Grundstücke innerhalb der Fristen gemäss Abs. 1 und Abs. 2 nicht überbaut, so steht der Gemeinde innert zwei Jahren ein auch zugunsten Dritter ausübbares Kaufrecht zum Verkehrswert zu. Will die Gemeinde das Kaufrecht ausüben, so erlässt sie eine entsprechende Verfügung mit dem zum Zeitpunkt der Verfügung amtlich geschätzten Verkehrswert. So erworbene Grundstücke sind innert nützlicher Frist der Überbauung zuzuführen.

Art. 30 Abs. 1. lit. a

¹ Wo keine Baulinien bestehen, haben Bauten und Anlagen mindestens folgende Abstände einzuhalten (ab äusserstem Bauteil):

a) 2,5 m vom öffentlichen Grund bei Rad- und Gehwegen; in den übrigen Fällen 5 m vom öffentlichen Grund bei offener Bauweise; an Kantonsstrassen ausserhalb des Baugebietes 15 m;

Art. 32 Abs. 6

⁶ Die Gemeinden können in ihren Bauordnungen unterirdische Anlagen, Tiefbauten, Unterniveaubauten und unterirdische Bauten, die das massgebende Terrain um nicht mehr als 50 cm überragen und keine schädlichen oder lästigen Einwirkungen verursachen, gesondert behandeln.

Art. 34

Dach- und Untergeschosse von bei Inkrafttreten dieser Bestimmung bestehenden Bauten dürfen für Wohn- und Arbeitszwecke unter Einhaltung der massgeblichen Höhenmasse ohne Anrechnung an die Ausnützungsziffer ausgebaut und genutzt werden.

Art. 35 Abs. 1

¹ Bauten, Anlagen und Umschwung sind für sich und in ihrem Zusammenhang mit der baulichen und landschaftlichen Umgebung im Ganzen und in ihren einzelnen Teilen so zu gestalten und zu unterhalten, dass eine befriedigende Gesamtwirkung erreicht wird. Die Gemeinden können in ihren Bauordnungen eine gute Gesamtwirkung vorsehen.

Art. 38

¹ Öffentlich zugängliche Bauten und Anlagen sowie öffentlich zugängliche Einrichtungen des öffentlichen Verkehrs sind bei deren Bau und umfassenden Sanierung oder Erweiterung hindernisfrei zu gestalten.

² Beim Bau und bei einer umfassenden Sanierung oder Erweiterung von Wohnsiedlungen und Gebäuden mit mindestens acht Wohneinheiten sowie von Gebäuden mit mehr als 50 Arbeitsplätzen ist der Zugang zu den Wohnungen und den Gebäuden hindernisfrei zu gestalten.

³ Beim Bau und bei einer umfassenden Sanierung oder Erweiterung von Wohnsiedlungen und Gebäuden mit mindestens acht Wohneinheiten kann die Bewilligungsbehörde vorschreiben, dass einzelne Wohnungen so erstellt und eingerichtet werden, dass sie im Bedarfsfall auf Bedürfnisse Behinderter anpassbar sind.

Art. 42 Abs. 3

³ Bei bestehenden Bauten sind durch Wärmedämm-Massnahmen bedingte Abweichungen von Grenzabstand, Baulinie, Ausnützungsziffer und Gebäudeabmessung zulässig. Bei beheizten neuen Gebäuden, welche mindestens den Minergie-, MuKE-Standard oder einen vergleichbaren Baustandard erreichen, wird die Überschreitung von maximal 20 cm für die Wärmedämmung oder Anlage zur besseren Nutzung einheimischer erneuerbarer Energien bei der Berechnung insbesondere der Gebäudehöhe, der Gebäude-, Grenz-, Gewässer-, Strassen- oder Parkplatzabstände und bei den Baulinien nicht mitgezählt.

Art. 48 Abs. 3

³ Unter den gleichen Voraussetzungen können sie innert fünf Jahren wieder aufgebaut werden, wenn der Wiederaufbau nicht wichtigen Anliegen der Raumplanung widerspricht, die Rechtswidrigkeit nicht verstärkt und eine gute Gesamtwirkung erreicht wird.

Art. 49 Abs. 1

¹ Bestehende altrechtliche Bauten und Anlagen dürfen erweitert oder in ihrer Zweckbestimmung geändert werden, wenn die Rechtswidrigkeit dadurch nicht wesentlich verstärkt wird und keine überwiegenden privaten oder öffentlichen Interessen entgegenstehen.

Art. 54 Abs. 2 lit. a und lit. b, Abs. 4 und Abs. 5

² Dies gilt für alle Vorkehren, durch welche nachbarliche oder öffentliche Interessen berührt werden könnten, insbesondere für:

- a) die Errichtung neuer und die Erneuerung, Änderung und Erweiterung bestehender Hoch- und Tiefbauten, inkl. kulturhistorisch sowie gesundheits- oder baupolizeilich und energetisch bedeutsame bauliche Massnahmen im Freien, an der Aussenhülle und im Innern bestehender Bauten;
- b) die Änderung der Zweckbestimmung von Bauten und Anlagen oder Teilen hiervon.

⁴ In Bau- und in Landwirtschaftszonen bedürfen auf Dächern genügend angepasste Solaranlagen keiner Baubewilligung. Solche Vorhaben sind der zuständigen Behörde zu melden. Solaranlagen auf Kultur- und Naturdenkmälern von kantonaler oder nationaler Bedeutung bedürfen stets einer Baubewilligung. Sie dürfen solche Denkmäler nicht wesentlich beeinträchtigen. Die Gemeinden können für Solaranlagen bestimmte, ästhetisch wenig empfindliche Typen von Bauzonen festlegen, in denen auch Solaranlagen, die nicht auf Dächern angebracht werden, ohne Baubewilligung erstellt werden können. Grundsätzlich gehen die Interessen an der Nutzung der Solarenergie auf bestehenden oder neuen Bauten den ästhetischen Anliegen vor.

⁵ Mit Ausnahme von Abs. 4 richtet sich die Bewilligungspflicht ausschliesslich nach kantonalem Recht. Bauliche Massnahmen geringfügiger Bedeutung sind durch Verordnung von der Bewilligungspflicht zu befreien. Von der Bewilligungspflicht befreite Massnahmen haben keine Grenzabstandsvorschriften und keinen Baulinienabstand einzuhalten. Wird eine Strasse oder ein Platz nachträglich erweitert, sind von der Baubewilligungspflicht befreite bauliche Massnahmen ohne Anspruch auf Entschädigung zu entfernen.

Art. 57 Abs. 1 lit. d bis lit. g

¹ Das Baudepartement ist zuständig für die Erteilung von Ausnahmegewilligungen sowie von Baubewilligungen für:

- d) Spitäler, Heime, Schulbauten, Theater, Konzerträume, Kirchen, Versammlungslokale, Sportstadien, Mehrzweckhallen, Vergnügungslokale sowie Bauten mit Räumen für eine Personenbelegung von mehr als 300 Personen;
- e) der Landwirtschaft dienende Bauvorhaben;
- f) Einstellhallen für Motorfahrzeuge, Tiefgaragen und Garagen (Parkings) mit einer Grundfläche von mehr als 600 m²;
- g) Räume, in welchen feuergefährliche und explosive Stoffe gelagert werden;

Art. 61 Abs. 1

¹ Die örtliche Baubehörde schreibt Bau- und Ausnahmegesuche nach der Vorprüfung unverzüglich im Amtsblatt aus und zeigt sie den Anstösserinnen und Anstössern des Baugrundstückes - soweit bekannt - schriftlich an. Bei Stockwerkeigentum genügt die Anzeige an den Verwalter. Bedarf das Vorhaben weitere Bewilligungen nach kantonalem oder eidgenössischem Recht, sind die entsprechenden Gesuche nach Möglichkeit mit dem Baugesuch bekanntzumachen und öffentlich aufzulegen.

II.

¹ Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

² Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

³ Das Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, ...

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Die Sekretärin: